

12.12.2012

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
„Sparkassengesetz ideologiefrei anpassen - Sparkassen vor Ort entlasten!“,
Drucksache 16/1628

I. Ausgangslage

Die damalige CDU-geführte Landesregierung hat 2008 ein modernes und sicheres Sparkassenrecht für Nordrhein-Westfalen geschaffen. In einem sich drastisch verändernden Marktumfeld war eine Anpassung des seit 1994 unverändert gebliebenen nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes dringend erforderlich. Mit dem Gesetz wurden wichtige Impulse zur Modernisierung des Sparkassenwesens gesetzt, um die kommunalen Sparkassen zu stärken und sie für den Wettbewerb fit zu machen. Das bewährte System wurde in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt und der öffentliche Finanzsektor nachhaltig gestärkt.

Unter anderem war vorgesehen, dass die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände ihre mehrfach bekundete Absicht, zusammengehen zu wollen, durch eine öffentliche und unwiderrufliche Erklärung über das Verfahren untermauern. Die mit dem Zusammenschluss zu regelnden Modalitäten sollten den Verbänden selbst vorbehalten bleiben und wurden nicht vom Gesetzgeber vorgegeben. Mit einer Frist von 4 Jahren bis zum Vollzug zum 31. Dezember 2012 sollten die Verbände ausreichend Zeit erhalten.

Inzwischen haben sich die damaligen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Kreditinstituten entscheidend verändert. Von den Auswirkungen der internationalen Finanzkrise durch den Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers, an die sich eine Wirtschaftskrise und dann in Europa eine Staatsschuldenkrise angeschlossen haben, sind auch die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen betroffen.

Das gilt in erster Linie für die im Grundsatz begrüßenswerten, aber in ihrer Summe und ihrer Wirkung aufwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Finanzwirtschaft wie Basel III, die Implementierung einer Europäischen Bankenaufsicht und die Unsicherheit über die Pläne zur Ausgestaltung eines europäischen Einlagensicherungssystems, von denen auch die Sparkassen nicht ausgenommen sind und die die regional tätigen Sparkassen vor große Herausforderung stellen.

Datum des Originals: 12.12.2012/Ausgegeben: 13.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

So müssen die Sparkassen im Rahmen des Basel-III-Regulariums nicht nur mehr Eigenkapital als bislang vorhalten, sie sind gleichzeitig auch aufgefordert, eine erhöhte Liquidität für Krisenfälle vorzuhalten. Gleichzeitig ist nach wie vor unklar, ob und in welcher Ausgestaltung ein europäisches Einlagensicherungssystem eingeführt wird und welche Auswirkungen das auf das bewährte und sichere System der Institutssicherung der Sparkassen hätte.

Unabhängig von der Änderung dieser übergeordneten Rahmenbedingungen hätte ein Zusammenschluss der beiden Sparkassenverbände möglicherweise auch direkte Auswirkungen auf die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Denn durch den Zusammenschluss der beiden Verbände besteht die Gefahr, dass sich bisherige aufsichtsrechtliche Einschätzungen der BaFin ändern, mit der möglichen Konsequenz, dass die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen den Wert ihrer Anteile an den Verbänden vom haftenden Eigenkapital abziehen müssten. Ein Abzug von Eigenkapital hätte schwerwiegende Folgen, wobei anstehende, aber noch nicht fertig ausverhandelte Neuregelungen wie Basel III und der dort vorgesehene Kapitalerhaltungspuffer aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit noch nicht berücksichtigt werden können.

Neben diesen regulatorischen Unwägbarkeiten drohen den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen im Falle eines Zusammenschlusses der Verbände auch Nachteile im Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe, denn die bislang unabhängigen Sparkassenstützungsfonds des RSGV und des SVWL müssten zusammengelegt werden. Der gemeinsame Stützungsfonds der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen wäre dann mit Abstand der volumenstärkste Stützungsfonds innerhalb der S-Finanzgruppe und würde die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Sparkassen in anderen Regionen mehrfach benachteiligen. Zum einen wäre die Belastung der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen bei einem regionalen Stützungsfall in einem zusammengefassten NRW-Fonds deutlich höher als bei zwei getrennten Fonds im Rheinland und in Westfalen. Zum anderen müssten Stützungsfälle in einem fusionierten NRW-Fonds auch dann noch allein regional (sprich von den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen) getragen werden, wenn in anderen Regionen längst der überregionale Ausgleich zum Tragen gekommen ist.

Insbesondere aufgrund der oben beschriebenen regulatorischen Herausforderungen, aber auch aufgrund der drohenden Nachteile eines Zusammenschlusses der Verbände für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen im Haftungsverbund der Sparkassen, haben sich beide Sparkassenverbände gegen eine Vollfusion zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen. Gleichzeitig haben sie sich vertraglich dazu verpflichtet, künftig stärker zusammenzuarbeiten und zu kooperieren. Damit soll dem gesetzgeberischen Willen zur Effizienzsteigerung Rechnung getragen und gleichzeitig Nachteile, die durch eine Vollfusion entstehen können, vermieden werden.

II. Der Landtag stellt fest:

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass die Fusion der Sparkassenverbände bis spätestens 31. Dezember 2012 zu erfolgen hat. Der Landesregierung ist die Haltung der Sparkassenverbände aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen seit Monaten bekannt. Im Juni 2012 haben sich die Regierungsfractionen von SPD und Grünen bereits im Koalitionsvertrag hierzu positioniert. Gleichwohl hat es die Landesregierung bisher unterlassen tätig zu werden.

Inzwischen ist der Landesregierung und den sie tragenden Regierungsfractionen von SPD und Grünen bewusst geworden ist, dass sie nach den Verfassungsverstößen mit dem Nach-

tragshaushalt 2010 und dem Haushalte 2012 erneut gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen würden, wenn das Gesetz nicht umgesetzt oder verändert wird.

Am 30. November 2012 hat die Landesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes in die Verbändeanhörung mit Frist bis zum 28. Dezember 2012 gegeben. Gleichzeitig fordern die Regierungsfractionen im vorliegenden Plenarantrag die Landesregierung auf, bis zum Ende des Beratungsverfahrens der Novelle des Sparkassengesetzes, keinen Gebrauch von der Ermächtigungsgrundlage zur Zwangsfusion nach § 36 Abs. 3 Sparkassengesetz zu machen.

Allerdings verstößt auch diese Vorgehensweise gegen geltendes Recht. „Die Exekutive ist nicht befugt, gesetzliche Vorgaben überhaupt nicht zu vollziehen. Das kann nur durch eine Änderung des Gesetzes passieren. [...] Die Legislative selbst kann über den Nichtvollzug eines Gesetzes nicht entscheiden. Und sie kann einer Landesregierung per einfachen Landtagsbeschluss die Aussetzung eines Gesetzes auch nicht verordnen.“ So die rechtlich zutreffende Beurteilung von Minister Remmel zu einem rechtlich gleichgelagerten Sachverhalt im Umweltausschuss am 14. Dezember 2011 (Apr 15/364, S. 44).

Inhaltlich sehen der Antrag der Regierungsfractionen und der in die Verbändeanhörung gegebene Gesetzentwurf vor, bei einer Novelle des Sparkassengesetzes auf eine Fusion zu verzichten und damit die Rechtslage von 1994 wiederherzustellen. Der klare Wille des Gesetzgebers zur Effizienzsteigerung wird damit aufgegeben.

Darüber hinaus soll die Förderung von Frauen gestärkt werden. Frauen besetzen Führungspositionen in geringerem Umfang als Männer. Deshalb ist der Anteil von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten von Unternehmen zu erhöhen und dies gesetzlich zu regeln. Dabei müssen Bund, Länder und Kommunen bei der Besetzung von Führungspositionen mit gutem Beispiel vorangehen, z. B. in öffentlichen Betrieben, der Verwaltung oder bei der Besetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments auch im Bereich des Sparkassenrechts zu achten und endlich wieder zu einer das Recht und die Verfassung achtenden Gesetzgebung und Verwaltungsführung zurückzukehren,
2. bei der Novellierung des Sparkassengesetzes an einer Fusion der Sparkassenverbände festzuhalten, die Frist zur Fusion allerdings wegen der derzeitigen Unsicherheiten auf den Kapitalmärkten und der Entwicklung im Bereich der europäischen Bankenregulierung bis zum 31.12.2015 zu verlängern,
3. bei der Novellierung des Sparkassengesetzes mit einer „Flexi-Quote“ die Sparkassen und Sparkassen- und Giroverbände aufzufordern, sich selbst zu verpflichten, eine verbindliche Frauenquote für Vorstand und Aufsichtsrat festzulegen. Diese soll öffentlich ausgewiesen werden und darf nicht nachträglich nach unten berichtigt werden.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion